

ments zu dem höheren, ideellen, der Erweiterung der kirchlichen und politischen Macht des Erzbischofs von Reims, hinüber. Die Trierer Kirche wird zwar als die Schwester der Reimser bezeichnet, aber dadurch, dass diese die Initiative hat und erst beim zweiten Tadel verpflichtet ist, jene zuzuziehen, wird ihr die Priorität zugestanden. Hinkmar vertritt noch die Anschauung, dass Reims und Trier sich völlig gleichstehen, und nur der zuerst ordinierte Erzbischof den Vorrang hat¹. Später aber nahm der Reimser Clerus diesen für seinen Erzbischof in Anspruch und behauptete gegen den Einspruch von Trier auf der Synode zu Reims 1049, dass ihm die 'dispositio synodica' zustände. Der anwesende Papst Leo IX. entschied sich in diesem Sinne, und so erhielten die Synodalen ihre Plätze in der Reihenfolge, welche der Reimser festgesetzt hatte: er selbst natürlich zur rechten, der Trierer zur linken des Papstes². Dieses Verhältnis zwischen Reims und Trier spiegelt das längere Testament wieder.

Die Stellung des Erzbischofs von Reims zum König wurde schon durch das geistliche Strafverfahren gegen diesen gekennzeichnet. Remigius nennt im längeren Testamente die Könige Frankreichs seine theuersten Söhne; er war ja der Vater Chlodovechs, natürlich nur 'spiritalis'. Er rühmt sich, das Königsgeschlecht nicht bloss getauft, aus der Taufe gehoben und durch die Salbung mit dem Chrisma ordiniert, sondern auch zusammen mit den Bischöfen Deutschlands, Galliens und Neustriens zur Königswürde erwählt zu haben: 'una cum fratribus meis et coepiscopis omnibus Germaniae, Galliae atque Neustriae in regiae maiestatis culmen perpetuo regnaturum statuens elegi', und so durfte er am Schlusse dem Vertrauen Ausdruck geben, dass es die Regierungsgewalt so handhabe, wie er sie ihm übergeben habe³: dann würden Könige und Kaiser aus ihm hervorgehen. Erwählt aber hat den König von Frankreich zum ersten Mal 1059 Erzbischof Gervasius von Reims bei der Krönung Philipps I.: 'Tunc, annuente patre eius Heinrico, elegit eum in regem'⁴.

1) Hincmari Opp. ed. Sirmondus II, 258: 'inter quas, Remensem scilicet et Treverensem ecclesiam, haec semper distinctio fuit, . . . ut isdem episcopus non loci, sed dignitate ordinis prior secundum sacras regulas haberetur, qui foret in qualibet istarum ecclesiarum metropoli antea ordinatus'. Vergl. Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reiches II, 283, N. 1².

2) Labbe, Sacrosancta concilia IX, 1036. 3) 'ut, sicut a me accepit, ita in dispositione regni et ordinatione sanctae Dei ecclesiae perseveret'.

4) Bouquet XI, 32.